

Richtlinie zum Schutz **von Bäumen** **in der Stadt Lebach**

Bäume sind hervorragende Klimaschützer: Sie produzieren Sauerstoff und verbrauchen dabei das klimaschädliche CO₂. Zudem verdunsten Laubbäume an heißen Sommertagen bis zu 400 Liter Wasser und entziehen dabei der umgebenden Luft Wärme. Zudem ist der Baum geradezu prädestiniert, als Lärmbremse zu den Anliegern und Schattenspender für die spielenden Kinder zu fungieren. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels ist es unerlässlich, den noch vorhandenen und bereits für den Klimaschutz vor Ort wirksamen Baumbestand mit allen verfügbaren Mitteln und unter Einbeziehung aller potentiellen Akteure als unersetzliches Naturkapital für die Zukunft zu sichern.

Eine Stadt ohne Bäume – nicht vorstellbar! Aus den genannten Gründen sieht es die Stadt Lebach als notwendigen Schritt, diese Richtlinie zu verabschieden. Sie dient dem Schutz von Bäumen und liefert die Grundlage, wie künftig mit diesem hohen Wert verfahren werden soll. Die nun folgenden Regelungen gelten nicht explizit für den im städtischen Besitz befindlichen Baumbestand, sondern sollen auch für Bäume auf Privatgrundstücken zur Anwendung gelangen. Durch die Vermeidung einer gesetzlichen Vorgabe in Form einer Baumschutzsatzung und der Hilfestellung bei entsprechenden Problemen soll insbesondere bei privaten Grundstückseigentümergeberin eine Sensibilität für den Umgang mit unseren Bäumen geschaffen werden.

Für Bäume in den städtischen Waldungen gelten diese Regelungen nicht. Hier sind die Vorgaben des Forsteinrichtungswerkes maßgebend.

1. Bäume in städtischem Eigentum

a) Fällungen

Die Wahrung der Verkehrssicherung steht immer über dem Erhalt der Bäume. Allerdings sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit wie Totholzentrückung, Rückschnitt etc. dem Entfernen der Bäume vorzuziehen. Die Fällung muss grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen hierzu sind gegeben, wenn z. B.

- Aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts die Verpflichtung besteht, Bäume zu entfernen oder zu verändern

- Eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann
- Von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind
- Der Baum krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
- Die Beseitigung des Baumes aus öffentlichen Interesse oder Gründen des Allgemeinwohls dringend erforderlich ist

Anträge von Anliegern, die sich auf Beeinträchtigungen in Form von Schattenwurf, gestörtem Satellitenempfang, Laub- und Totholzentfernung und Vergleichbarem beziehen, sind entsprechend abzulehnen. Im Einzelfall können hiervon Ausnahmen gemacht werden; hierüber entscheidet dann der Umweltausschuss der Stadt Lebach abschließend.

b) Maßnahmen

Bäume werden durch Baumaßnahmen häufig in Mitleidenschaft gezogen. Um dies zu vermeiden, sollen rechtzeitig Schutzvorkehrungen getroffen werden. Der ausführende Bauträger hat demnach Vorsorge zu treffen. Bei städtischen Bauvorhaben ist dem ausführenden Bauträger das beigefügte Informationsblatt auszuhändigen. Er verpflichtet sich, die darin enthaltenden Vorgaben einzuhalten. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, die anstehenden Maßnahmen mit dem städtischen Baumpfleger im Vorfeld abzusprechen.

Bei Baumaßnahmen ist darüber hinaus dem aus § 19 BNatG abgeleiteten Gebot der Vermeidung Rechnung zu tragen, dass mindestens die DIN 18920 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen eingehalten wird sowie die RAS-LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen Beachtung findet und die Bäume einen Zeitraum von mindestens drei Vegetationsperioden nach Beendigung der Maßnahme keine Schädigungen aufweisen.

Um gegebenenfalls in der Zukunft entstehende Probleme zu minimieren, soll bei geplanten Projekten, in denen auch Bäume gepflanzt werden, der städtische Baumpfleger bereits in die Planungen mit einbezogen werden. Insbesondere in Fragen der Baumauswahl und des Standortes ist seine Stellungnahme einzuholen.

c) Pflege

Der Baumbestand im Geltungsbereich dieser Richtlinie soll nachhaltig entwickelt und gepflegt werden. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Grünanlagen und der Grünflächen auf Straßen- und Wegegrundstücken soll zukunftsorientiert und auf die Vermehrung des Baumbestandes ausgerichtet sein. Im Falle der Entnahme von Bäumen sollen in qualitativ und quantitativ vergleichbarem Umfang Ersatzpflanzungen von jungen standortgerechten Bäumen vorgenommen werden.

Bei Bäumen mit landschaftlich/ortprägender Bedeutung ist der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zu beteiligen. Priorität hat immer die Erhaltung der Bäume; für zu fällende Bäume ist ein Ausgleich zu schaffen.

Mit den für die Landes- und Bundesstraßen zuständigen Landesamt für Straßenwesen sowie der für die Stromleitungstrassen zuständigen „Energis“ soll Kontakt aufgenommen werden. Ziel muss es sein, dass die mit der alljährlichen Pflegearbeiten der Straßen und Leitungstrassen einhergehenden Rückschnittsarbeiten an Bäumen fach- und sachgerecht durchgeführt werden.

2. Bäume in privatem Eigentum

a) Fällungen

Im Rahmen von verstärkter Öffentlichkeitsarbeit soll darauf hingewirkt werden, dass geplante Fällungen von ortsprägenden Bäumen im Vorfeld bei der Stadtverwaltung angezeigt werden sollen. In diesem Falle leistet die Stadt eine Hilfestellung hinsichtlich der Beurteilung der Verkehrssicherheit, falls erforderlich. Eine kostenlose Beratung bezüglich alternativen Möglichkeiten zur Fällung wird ebenfalls angeboten. Über Art und Umfang dieser Dienstleistungen wird im Einzelfall entschieden.

b) Maßnahmen

Auch bei privatem Bauvorhaben, bei denen die Gefahr besteht, dass Bäume in Mitleidenschaft gezogen werden, soll entsprechende Vorsorge betrieben werden. Hier wird in jedem betroffenen Fall das beigefügte Informationsblatt „Baumschutz auf Baustellen“ als Hilfestellung zur Verfügung gestellt.

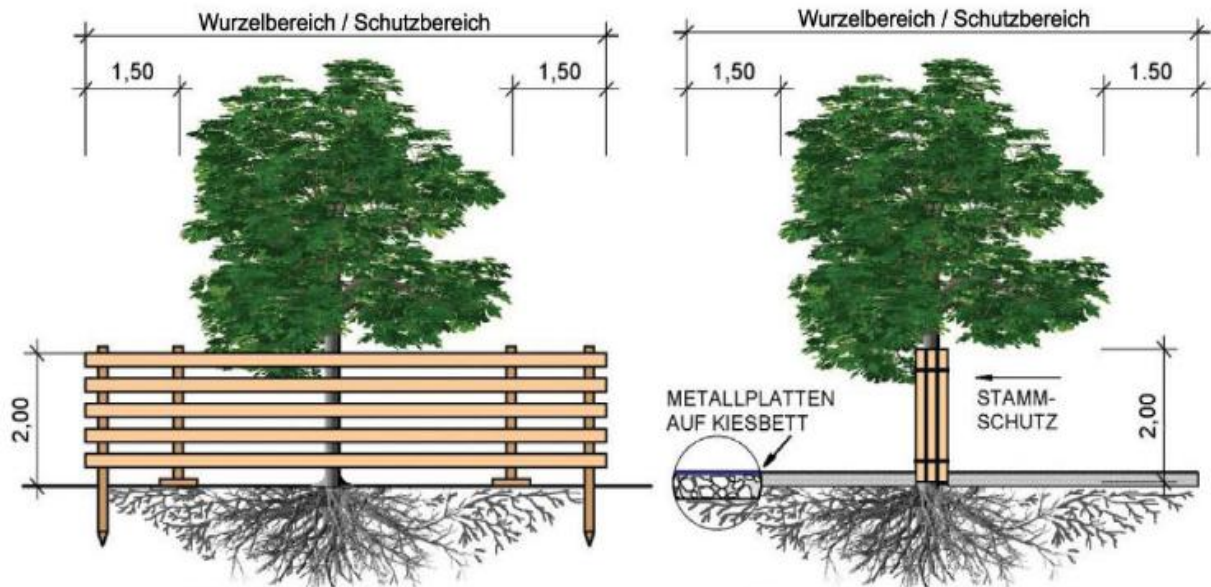
Diese Richtlinie dient dem Aufbau und der Erhaltung eines adäquaten und vitalen Baumbestandes in der Stadt Lebach.

Sie gilt ergänzend zu den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Für den Bereich der Bäume auf städtischen Grundstücken ist sie verbindlich anzuwenden. Rechtliche Verpflichtungen für Eigentümer von Bäumen auf privaten Grundstücken ergeben sich hieraus nicht.

Sie tritt am 01.07.2021 in Kraft.

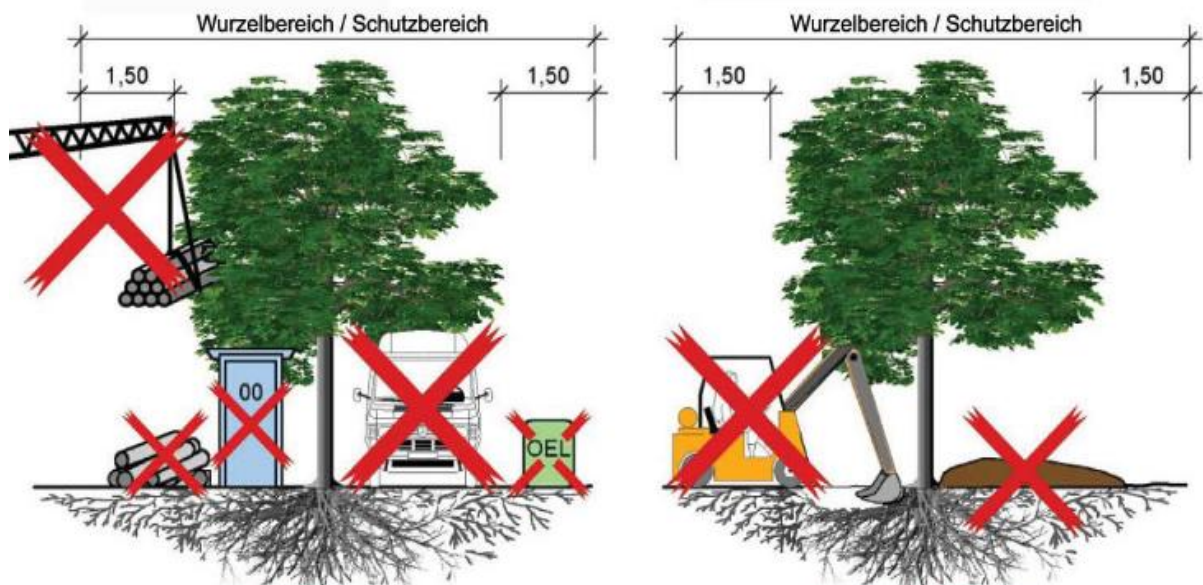
Informationsblatt Baumschutz auf Baustellen

Bäume werden durch Baumaßnahmen häufig in Mitleidenschaft gezogen. Das kann leicht vermieden werden, wenn rechtzeitig Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die nachfolgenden Informationen sollen helfen mögliche Baumschutzmaßnahmen zu erkennen und durchzuführen.



Wurzelschutz durch Zaun

Wurzelschutz durch Lastverteilung:
z.B. Wurzelbrücke, Bohlendamm,
ca. 40 cm dicke Kiesaufschüttung auf Vlies



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN